

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 507/72BESCHLUSS

in der Entscheidungssache

Wolfgang (Soev) S. [REDACTED],
[REDACTED] Street, H. [REDACTED], Israel,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. März 1976 durch die Richter Dr. Thurm, Zorn, Heide, Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 22. Dezember 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht wendet § 580 Nr. 7 b ZPO ohne Rechtsfehler an. Es besteht keine Veranlassung, die Vorschläfe im Verfahren vor den Entschädigungsgerichten anders anzulegen als im normalen Zivilrechtsstreit.

Auch wenn das mit der Restitutionsklage vorgelegte Gutachten - entgegen der tatrichterlichen Feststellung - nicht Gegenstand der mündlichen Verhandlung im Vorprozeß war, rechtfertigt diese irrige tatsächliche Feststellung nicht die Zulassung der Revision, die nur aus den in § 219 Abs. 2 BEG aufgezählten Gründen erfolgen darf. Im übrigen hatte der Kläger dieses Gutachten spätestens bei Abfassung der Nichtzulassungsbeschwerde im Vorprozeß - dort bezog er sich auf das Gutachten -, also am 18. Januar 1968 in München, als

146

- 3 -

sechsenonatige Klagefrist war daher insoweit - zwar nicht wie das Berufungsgericht annimmt Ende 1967 - aber jedenfalls bei Erhebung der Restitutionsklage am 15. März 1971 abgelaufen.

Dr. Thumm

Dr. Lang

